

Polizeiverordnung (PolV)

Gestützt auf Art. 39 des Polizeigesetzes¹⁾ des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004

von der Regierung erlassen am 21. Juni 2005

I. Führung und Organisation

Art. 1

^{1 2)} Die Kantonspolizei ist dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit unterstellt. Sie steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

Unterstellung,
Leitung und
Zusammen-
setzung

² Die Kantonspolizei setzt sich aus Korpsangehörigen (Polizistinnen und Polizisten), Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie Zivilangestellten zusammen.

Art. 2

¹ Die Kantonspolizei gliedert sich in Abteilungen und einen Stab. Die Aufgabenzuteilung und Gliederung der Abteilungen und des Stabes bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Gliederung

² Das Departement genehmigt die Schaffung und Aufhebung von Abteilungen und des Stabes.

Art. 3

^{1 3)} Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant und die ihr oder ihm direkt unterstellten Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter und der Stabschef oder die Stabschefin bilden zusammen den Polizeiführungstab. Er steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

Führung

² Die beiden Stellvertretenden der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten rekrutieren sich aus den Direktunterstellten.

³ Zur Sicherstellung der permanenten Polizeiführung setzt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant Pikettoffiziere ein.

¹⁾ BR 613.000

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4299; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 19. Juni 2007; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

Art. 4Räumliche
Gliederung und
Zuständigkeit

¹ Die räumliche Gliederung und örtliche Zuständigkeit der Kantonspolizei bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

² Über die Bildung und Aufhebung von Polizeiposten sowie Verkehrs- und Kripostützpunkten entscheidet das Departement.

Art. 5

Dienstweg

Polizeiliche Aufträge von richterlichen und polizeilichen Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie von Verwaltungsstellen sind an das Polizeikommando zu richten.

II. Bestand, Ausbildung und Beförderung**Art. 6**

Bestand

¹ Die Regierung legt den Sollbestand der Kantonspolizei fest. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben sowie deren Gewichtung.

² Der Sollbestand darf nicht unterschritten werden. Die Bestandesplanung erfolgt deshalb in Berücksichtigung der Rekrutierungs- und Ausbildungsdauer der Mitarbeitenden.

Art. 7

Gradstruktur

¹ Den Korpsangehörigen werden Grade zugeordnet, nach denen sich in der Regel die Einreihung richtet.

² Die Regierung bestimmt nach dem jeweiligen Sollbestand die Gradstruktur. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann im Rahmen der Gradstruktur Verschiebungen vornehmen.

³ Die Stellvertretung ist nicht an eine bestimmte Stelle gebunden.

⁴ Es gibt folgende Grade:

- a) Oberes Kader
Oberst, Oberstleutnant (Oberstlt), Major (Maj), Hauptmann (Hptm), Oberleutnant (ObLt), Leutnant (Lt)
- b) Mittleres Kader
Adjutant Unteroffizier (Adj Uof), Feldweibel (Fw)
- c) Unteres Kader
Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA), Wachtmeister (Wm)
- d) Mannschaft
Wachtmeister (Wm), Korporal mit besonderen Aufgaben (Kpl mbA), Korporal (Kpl), Gefreiter (Gfr), Polizistin/Polizist (Pol)

⁵ Die Mannschaftsgrade mit Ausnahme des Wachtmeisters (Wm) werden nicht der Gradstruktur zugeordnet.

Art. 8

¹ Voraussetzungen für die Beförderung sind Können, Leistung und vor- bildliches dienstliches Verhalten. Beförderung

² Für die einzelnen Grade gelten in der Regel folgende minimale Voraussetzungen:

- a) Polizistin/Polizist
Bestandene Polizeischule mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Gefreiter
2 Dienstjahre
- c) Korporal
6 Dienstjahre
- d) Korporal mit besonderen Aufgaben
8 Dienstjahre
- e) Wachtmeister
10 Dienstjahre sowie bestandene Spezialistenprüfung im Bereich Kriminal- oder Verkehrspolizei. Für Spezialisten kann auch eine Fachprüfung anerkannt werden.

³ Innerhalb von zwei Jahren nach der Wahl soll in der Regel der Funktionsgrad erreicht sein.

⁴ Das Polizeischuljahr gilt nicht als Dienstjahr im Sinne der Beförderungsvorschriften.

Art. 9

Beförderungen werden auf Antrag der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten durch das Departement verfügt. Das Personal- und Organisationsamt nimmt in einem Mitbericht zu den Anträgen Stellung. Normalerweise werden die Beförderungen auf 1. Juli vorgenommen Beförderungsverfahren

Art. 10

¹ Zur Fahnderin oder zum Fahnder können Korpsangehörige ernannt werden, die sich über gutes berufliches Können und kriminalistische Erfahrung ausweisen und dadurch befähigt sind, selbstständig Ermittlungen zu tätigen und gerichtspolizeiliche Aufträge zu erledigen, und die Prüfung bestanden haben. Fahnderin und Fahnder

² Durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten zur Fahnderin oder zum Fahnder ernannte Korpsangehörige, die in dieser Funktion eingesetzt werden, erhalten die dafür vorgesehene Pauschalentschädigung.

III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**Art. 11**

Verhalten Mitarbeitende der Kantonspolizei haben sich innerhalb und ausserhalb des Dienstes vorbildlich zu verhalten.

Art. 12

Dienstbereitschaft Die Mitarbeitenden haben auch ausserhalb ihrer Dienstzeit einem Aufgebot Folge zu leisten.

Art. 13

Versetzungen ¹ Korpsangehörige sind verpflichtet, sich versetzen zu lassen.
² Über Versetzungen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Art. 14

Wohn- und Aufenthaltsort Über den Wohn- und Aufenthaltsort entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant aufgrund der dienstlichen Bedürfnisse.

Art. 15

Polizeiausweis ¹ Korpsangehörige erhalten einen Polizeiausweis, der die polizeilichen Rechte und Pflichten bescheinigt.
² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausweise für die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie die zivilen Mitarbeitenden.
³ Der Polizeiausweis ist so zu gestalten, dass sich ihre Inhaberin oder ihr Inhaber auch nur mit der Dienstnummer ausweisen können. Die Voraussetzungen dafür bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Art. 16

Namensschild Uniformierte Mitarbeitende tragen in der Regel ein Namensschild. Davon ausgenommen sind Spezialeinheiten.

Art. 17

Bekleidung und Ausrüstung ¹ Korpsangehörige werden zweckmässig bewaffnet, aus- und nachgerüstet.
² Wer über genügende und zeitgemässe persönliche Uniformen verfügt, erhält anstelle der bezugsberechtigten Uniformstücke eine Kleiderentschädigung von rund 30 Prozent der Selbstkosten.
³ Uniformstücke und die Dienstwaffe können den Mitarbeitenden beim Ausscheiden aus dem Polizeikorps überlassen werden.

⁴ Für die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

⁵ Für private Fahrzeuge und private Ausrüstungsgegenstände, welche im Dienst zwingend gebraucht werden, leistet der Kanton bei Beschädigung oder Verlust vollen Ersatz, sofern der Verlust oder die Beschädigung bei normalem Gebrauch im Polizeidienst eingetreten ist und nicht durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

Art. 18

¹ Bei Todesfällen findet – das Einverständnis der Angehörigen vorausgesetzt – eine den kantonalen Gepflogenheiten der Polizei entsprechende Beerdigung statt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant trifft in Berücksichtigung der regierungsrätlichen Protokollordnung die erforderlichen Anordnungen. Todesfälle

² Die Kosten für die dafür notwendigen Vorkehrungen trägt der Kanton.

IV. Rekrutierung und Aufnahme ins Korps

Art. 19

Die Kantonspolizei lässt die Aspirantinnen und Aspiranten in einer Polizei- oder Konkordatsschule ausbilden oder kann eine eigene Polizeischule durchführen. Polizeischule

Art. 20

Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Aspirantinnen und Aspiranten in eine Polizeischule sowie das Rekrutierungsverfahren bestimmt die Regierung. Voraussetzungen

Art. 21

¹ Die Aspirantinnen und Aspiranten haben sich beim Eintritt in die Polizeischule schriftlich zu verpflichten, einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuerstatten. Rückerstattungspflicht

² Die Rückerstattungspflicht beträgt beim Austritt:
während der Polizeischule bis zum Abschluss des praktischen Dienstes

anschliessend bis zum Abschluss der Polizeischule	Fr. 5 000.–
im 1. Dienstjahr	Fr. 25 000.–
im 2. Dienstjahr	Fr. 35 000.–
im 3. Dienstjahr	Fr. 27 500.–
im 4. Dienstjahr	Fr. 20 000.–
	Fr. 10 000.–

³ Mit der Vollendung des 4. Dienstjahres erlischt die Rückerstattungspflicht.

⁴ Das Departement kann nach Anhören des Personal- und Organisationsamtes Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht bewilligen.

Art. 22

Ausschreibung Freie Stellen werden in der Regel korpsintern ausgeschrieben.

Art. 23

Eintritt ins Korps Andere Bewerberinnen und Bewerber können ins Polizeikorps aufgenommen werden, sofern sie über eine mit einer Polizeischule vergleichbare Ausbildung und den eidgenössischen Fachausweis als Polizistin/Polizist verfügen oder Spezialkenntnisse in einem Fachbereich aufweisen.

Art. 24

Übernahme des Grades ¹ ¹⁾ Die gemäss Artikel 23 eintretenden Bewerberinnen und Bewerber können einen bisher oder früher bekleideten Grad nur behalten, wenn eine entsprechende Funktion übernommen wird.

² Die in anderen Polizeikorps geleisteten Dienstjahre können für die Beförderung angerechnet werden. Eine solche Anrechnung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

Art. 25

Gelübde ¹ Vor der Aufnahme des praktischen Dienstes während der Ausbildung werden die Aspirantinnen und Aspiranten von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten zu gewissenhafter Erfüllung der Dienstpflichten, zur Wahrheit in allen Dienstangaben und Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten aufgefordert.

² Die neu ins Korps aufgenommenen Mitarbeitenden haben der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten folgendes Gelübde abzugeben:

«Ich verspreche, die Verfassung und die Gesetze zu achten, der Regierung des Kantons und den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, meine Pflichten ohne Ansehen der Person, unbestechlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, mich streng an die Wahrheit zu halten, die Rechte des Bürgers zu achten und zu schützen, über dienstliche Verrichtungen und Wahrnehmungen verschwiegen zu sein und meine ganze Kraft zur Erledigung meiner Aufgaben einzusetzen.»

Art. 26

Mitteilung Die Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber nach der Wahl erfolgt durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 19. Juni 2007; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

V. Zuständigkeiten

Art. 27

¹ Das Departement bestimmt das Leitbild der Kantonspolizei.

Weisungs-
befugnisse

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen insbesondere über Führung, Organisation, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation, Führung im Polzeinsatz sowie Bekleidung und Ausrüstung.

Art. 28

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen über die Rekrutierung, Ausbildung und Anstellung der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten.

Sicherheitsassi-
stentinnen und
-assistenten

Art. 29

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann nach Abklärung des Sachverhaltes und Anhören des oder der Betroffenen als Disziplinarstrafe mündliche oder schriftliche Verweise erteilen oder eine Strafversetzung verfügen.

Strafen und
Strafkompetenz

Art. 30

Über polizeiliche Unterstützung von maximal 250 Manntagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes ¹⁾ entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Polizeiliche
Unterstützung

Art. 31

Leisten Polizistinnen und Polizisten gemäss Artikel 4 des Polizeigesetzes ²⁾ Hilfe, unterstehen sie nur im Rahmen dieser Hilfeleistung auf dem Kantonsgebiet dem Polizeikommando. Sie haben in diesem Fall die gleichen Kompetenzen und Pflichten wie die Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Personal- und versicherungsrechtlich bleiben sie ihrem Stammkorps unterstellt.

Unterstützung
durch auswärtige
Polizeikräfte

Art. 32

¹ Über die gegenseitige Unterstützung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 und 2 des Polizeigesetzes ³⁾ entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

Polizeiliche
Zusammenarbeit
mit den
Gemeinden

¹⁾ BR 613.000

²⁾ BR 613.000

³⁾ BR 613.000

² Ein Kostenersatz nach Artikel 5 Absatz 1 des Polizeigesetzes ist ausgeschlossen, soweit eine vertraglich vereinbarte dauernde Übertragung polizeilicher Aufgaben besteht.

Art. 33

Über die folgenden polizeilichen Massnahmen entscheidet der Pikettoffizier:

- a) Anhaltung gemäss Artikel 9 Absatz 4 des Polizeigesetzes ²⁾;
- b) Polizeigewahrsam gemäss Artikel 15 des Polizeigesetzes,
- c) ³⁾Eingreifen bei häuslicher Gewalt gemäss Artikel 16 des Polizeigesetzes und Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ⁴⁾;
- d) Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten gemäss Artikel 20 des Polizeigesetzes;
- e) Einsatz technischer Mittel im Geheimbereich gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Polizeigesetzes;
- f) ⁵⁾Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren;
- g) ⁶⁾Verlängerung der vorläufigen Festnahme bei Übertretungen gemäss Artikel 219 Absatz 5 der Strafprozessordnung ⁷⁾.

Art. 33a ⁸⁾

¹ ⁹⁾Über die folgenden polizeilichen Massnahmen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant:

- a) Rayonverbot gemäss Artikel 4 und 5 des Konkordats;
- b) Meldeauflage gemäss Artikel 6 und 7 des Konkordats;
- c) Polizeigewahrsam gemäss Artikel 8 und 9 des Konkordats.

² Gegen Rayonverbote und gegen Meldeauflagen kann Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

¹) Fassung gemäss RB vom 19. Juni 2007; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

²) BR 613.000

³) Fassung gemäss Art. 4 der VO zur Umsetzung von Artikel 28b des ZGB, BR 210.150; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

⁴) SR 210

⁵) Fassung gemäss Anhang Ziffer 6 RVzEGzStPO, BR 350.110; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁶) Einfügung gemäss Anhang Ziffer 6 RVzEGzStPO, BR 350.110; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁷) SR 312.0

⁸) Einfügung gemäss RB vom 19. Juni 2007; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

⁹) Fassung gemäss Anhang Ziffer 6 RVzEGzStPO, BR 350.110; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

¹)Polizeiliche
Massnahmen
1. Pikett-
offizierin/
Pikettoffizier

2. Polizeikom-
mandantin/
Polizeikomman-
dant

³ Gegen Polizeigewahrsam kann verwaltungsgerichtliche Beschwerde geführt werden.

Art. 33b ¹⁾

Die Kantonspolizei bestimmt, welche Polizistinnen und Polizisten Zeugen-
ginnen und Zeugen im Auftrag der Staatsanwaltschaft einvernehmen
dürfen. Zeugen-
einvernehmen

Art. 34

Die Gebühren für die Leistungen der Kantonspolizei werden in einer
separaten Gebührenverordnung ²⁾ geregelt. Kostensersatz

VI. Aufgaben der Gemeinden

Art. 35

¹ Erfüllen Gemeindepolizeiorgane ihre Aufgabe uniformiert, so haben sie
den Ordnungsbussenkurs bei der Kantonspolizei sowie eine Ausbildung in
der Verkehrszeichengebung bei einem grösseren Gemeindepolizeikorps zu
absolvieren. Angemessene
Ausbildung

² Erfolgt der Dienst bewaffnet, erfordert dies die Ausbildung zur Polizistin
oder zum Polizisten mit eidgenössischem Fachausweis.

³ Es gelten die gleichen Übergangsbestimmungen wie bei der Einführung
der eidgenössischen Berufsprüfung. ³⁾

Art. 36

Gemeindepolizeiorgane sind als solche zu bezeichnen und müssen sich
hinsichtlich der Beschriftung von Fahrzeugen und der Uniform von der
Kantonspolizei deutlich unterscheiden. Über Ausnahmen entscheidet die
Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant. Bezeichnung
Gemeindepolizei

VII. Bearbeiten von Personendaten

Art. 37

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung personen-,
fall- und sachbezogener Daten durch die Kantonspolizei soweit sie
nicht als Gerichtspolizei tätig ist. Geltungsbereich

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 6 RVzEGzStPO, BR 350.110; am 1. Januar
2011 in Kraft getreten

²⁾ BR 613.140

³⁾ Art. 30 Regelement des SPI über die Berufsprüfung für Polizist/Polizistin,
genehmigt vom EVD

² Die Bearbeitung gerichtspolizeilicher Daten untersteht der Strafprozessordnung ¹⁾. Dies betrifft sämtliche Daten, welche zur Abklärung einer strafbaren Handlung erhoben werden.

³ Für Daten, welche in Systemen des Bundes bearbeitet werden, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 38

Datenerhebung

¹ Die Kantonspolizei kann Informationen und Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages aus offenen, privaten und amtlichen Quellen erheben oder entgegennehmen.

² Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Aburverfahren anfragen.

³ Kantonale und kommunale Amtsstellen oder Behörden sowie meldepflichtige Private können für die Kantonspolizei relevante Daten im Aburverfahren zugänglich machen.

Art. 39

Daten über
gewaltbereite
Personen

¹ Daten über gewaltbereite Personen nach Artikel 28 des Polizeigesetzes ²⁾ werden bearbeitet, wenn der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht.

² Die Prüfung der Gewaltbereitschaft erfolgt auf gerichtspolizeilichem Weg.

Art. 40

Datenzugriff

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei haben Zugang zu den Daten soweit dies für die Erfüllung gerichts- oder sicherheitspolizeilicher Aufgaben notwendig ist.

Art. 41

Datenaufbe-
wahrung und
Löschung

¹ Sicherheitspolizeiliche Daten sind zu vernichten, sofern innert drei Jahren keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse mehr anfallen.

² Verwaltungspolizeiliche Daten unterliegen keinen Lösungsfristen.

Art. 42

Einsichtsrecht

¹ Jedermann kann bei der Kantonspolizei Einsicht über die seine Person betreffenden Daten verlangen. Die Einschränkungen richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz ³⁾.

² Die betroffene Person kann deren Berichtigung verlangen, sofern unrichtige Daten gespeichert sind.

¹⁾ BR 350.000

²⁾ BR 613.000

³⁾ BR 171.100

³ Die betroffene Person kann die Löschung der Daten, die sie betreffen, beantragen, wenn sie begründen kann, weshalb die Löschung vor Ablauf der ordentlichen Aufbewahrungsfrist zu erfolgen hat.

⁴ Der betroffenen Person kann die Einsicht in ihre Daten verweigert werden, wenn öffentliche Interessen, namentlich der Sicherheit, oder Drittinteressen dem Einsichtsrecht entgegenstehen. Aus denselben Gründen kann auch die vorzeitige Löschung der Daten verweigert werden.

Art. 43

¹ Für die Datensicherheit gelten die Vorschriften des Amtes für Informatik.

Organisation und Aufsicht

² Die Kantonspolizei ist verantwortlich für die Datenerhaltung und Datenpflege. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff und Verlust.

³ Die Kantonspolizei bestimmt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 44

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig werden das Dienst- und Organisationsreglement der Kantonspolizei vom 24. August 1987 ¹⁾ und das Rekrutierungs- und Beförderungsreglement der Kantonspolizei Graubünden vom 27. Oktober 1998 ²⁾ aufgehoben.

In-Kraft-Treten,
Aufheben bisherigen Rechts

¹⁾ AGS 1987, 1827 und Änderungen gemäss Register AGS

²⁾ AGS 1998, 4270 und AGS 2000, 4582